



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Änderung der Kapitalmaßnahmen-Verordnung

Die Kapitalmaßnahmen-VO legt grundsätzlich fest, wie bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge („Kapitalmaßnahmen“) bezüglich des Abzugs der Kapitalertragsteuer zu behandeln sind. Nach dieser Verordnung wird zwischen steuerrelevanten und nicht steuerrelevanten Kapitalmaßnahmen unterschieden. **Steuerrelevante Maßnahmen** sind Maßnahmen, die sich auf das Eigenkapital einer Körperschaft und/oder auf die Stückelung von Wertpapieren beziehen. **Nicht steuerrelevante Maßnahmen** sind lediglich abwicklungs- oder buchungstechnische Vorgänge auf dem Depot oder bewirken Stammdatenänderungen rein informativer oder administrativer Art und sind daher aus steuerlicher Sicht unbeachtlich.

Bei steuerrelevanten Maßnahmen ist hingegen zu beachten, dass diese meist zu einem Tauschvorgang und damit zu einem Veräußerungsvorgang gemäß § 27 Abs 3 EStG führen. Damit ist in der Regel auch ein Verlust der Qualifikation als Altbestand verbunden. Die Kapitalmaßnahmen-VO sah für diese Vorgänge hingegen schon bislang vor, dass eine Abwicklung der Realisierung nicht vorliegt und es somit zu keinem Veräußerungsvorgang für KEST-Zwecke kommt. Dadurch ändert sich auch die Qualifikation als Alt- oder Neubestand nicht. Die Anschaffungskosten von neu eingebuchten Anteilen werden auf die alten und neuen Anteile verteilt.

Einige Vorgänge, die als Kapitalmaßnahmen zu qualifizieren sind, waren bislang in der Verordnung jedoch nicht abgebildet. Aus diesem Grund wird eine Ergänzung der Verordnung um die Behandlung von baren Zuzahlungen bei Stückaktien, freiwilligen Umtauschangeboten sowie Spaltungsvorgängen und Anleihensplits vorgenommen.

Als Grundregel gilt weiterhin, dass für Zwecke der Kapitalertragsteuer Kapitalmaßnahmen nicht zu einer Realisierung und somit nicht zu einem Veräußerungsgewinn (oder -verlust) führen. Die Qualifikation als Alt- oder Neubestand bleibt grundsätzlich erhalten. In § 2 Abs 2 Z 1 wird nun jedoch eine zusätzliche Ausnahme von der Grundregel aufgenommen. Die neue Ausnahme sieht bei Umtauschangeboten, bei denen dem Anleger ein **Wahlrecht zum Umtausch** eingeräumt ist, eine

Abwicklung der Realisierung vor. Während für den Anleger obligatorische Umtauschvorgänge weiterhin nach den in der Verordnung vorgesehenen Regelungen (Steuerneutralität) erfolgen, ist im Fall des **freiwilligen Umtausches** von einem Tauschvorgang auszugehen. Demnach stellen sämtliche Kursgewinne Einkünfte nach § 27 Abs 3 EStG dar und erhaltene Wertpapiere sind als Neuvermögen zu qualifizieren. Zusätzlich erhaltene Barzahlungen mindern hingegen die Anschaffungskosten.

Weitere Änderungen betreffen die Frage der Aufteilung von Anschaffungskosten bei Vorgängen, bei denen es im Zuge einer steuerrelevanten Kapitalmaßnahme zu einer Wertpapiereinbuchung ohne vorangehende Wertpapierausbuchung kommt (zB im Rahmen einer Abspaltung) bzw generell bei Spaltungen und Wertpapiersplits. Dabei ist grundsätzlich eine Aufteilung nach Verkehrswerten der bestehenden bzw ausgebuchten zu den neu eingebuchten Anteilen vorzunehmen. Sind keine Verkehrswerte vorhanden, hat diese Aufteilung nach Stücken zu erfolgen. Klargestellt wird darüber hinaus, dass für Zwecke der Einstufung als Alt- oder Neuvermögen bei Einbuchungen ohne vorangehende Ausbuchungen auf die bisherigen Wertpapiere abzustellen ist.

Schließlich wird normiert, dass bei Wertpapieren ohne Nennwert (zB Stückaktien) Zuzahlungen generell als steuerpflichtig zu behandeln sind.

Das BGBl II 2017/115 wurde am 20.4.2017 ausgegeben, die Bestimmungen sind ab dem darauffolgenden Tag anzuwenden.

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte für Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M, **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 04.05.2017 Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.